

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juli

2023

Inhalt			
	Seite	Seite	
Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).....	125	Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 3. Mai 2023 (4561 – IV. 5).....	147
Erwerb von Oikokreditanteilen Aufhebung des Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. Juni 2000	128	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord.....	150
8. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	128	Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	150
9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	130	Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer 2023	151
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	136	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	152
Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	136	Aufhebungssatzung zur Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	152
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst	145	Satzung zur Aufhebung der Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	152
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 und § 28a.....	145	Satzung zur Aufhebung der Satzung des synodalen Fachausschusses für Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	153
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn.....	145	Personal- und sonstige Nachrichten.....	153
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	146	Berichtigung zum KABI 06/2023	160
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	146		

Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

Vom 16. Juni 2023

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der WiVO

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2023 (KABI. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 (aufgehoben)“
 - b) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:
„§ 68 (aufgehoben)“
 - c) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:
„§ 73 (aufgehoben)“
 - d) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
„§ 74 (aufgehoben)“
 - e) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:
„§ 76 (aufgehoben)“
 - f) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 (aufgehoben)“

- g) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 (aufgehoben)“
- h) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:
„§ 109 (aufgehoben)“
- i) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 3 (aufgehoben)“
2. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das kirchliche Finanzwesen basiert auf einer ergebnis- und liquiditätsorientierten Steuerung.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Im Rahmen des Controllings sollen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden.“
3. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden zur Finanzierung von
1. Investitionen,
 2. umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen im Rahmen der treibhausgasneutralen Ertüchtigung oder
 4. zur Umschuldung.
- Voraussetzung hierfür ist, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Darlehen, die in einer Summe zurückzuzahlen sind, dürfen nicht aufgenommen werden.“
4. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „klimaneutralen und umweltgerechten“ durch die Wörter „und klimagerechten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „um diese dann treibhausneutral zu ertüchtigen.“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Gebäude, die rechtlich selbstständigen Dritten vollständig zur dauerhaften Nutzung überlassen sind, insbesondere vermietete Gebäude, sind von der Gebäudebedarfsplanung ausgenommen.
(6) Die Anlage „Immobilienmanagement“ zur Richtlinie gemäß § 2 ist zu beachten.“
5. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „und Grundstücken“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 50 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sämtliche Gebäude, ihre Ausstattungsgegenstände, die dazu gehörenden Einrichtungen und Anlagen sind jährlich zu besichtigen; soweit erforderlich sind Sachverständige hinzuzuziehen.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Dies gilt ferner nicht für Gebäude, die von der Gebäudebedarfsplanung ausgenommen sind.“
- bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Fälle gemäß Absatz 2“ durch die Wörter „in seine Zuständigkeit fallende Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bis zur erstmaligen Erstellung einer Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 ist dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Genehmigung auch eine diesbezügliche Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten vorzulegen.“
8. Nach § 54 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Alternativ eine Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4, ergänzt um die Daten der Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 sowie um die Darstellung der Entscheidungsgründe für die Entwidmung, erstellt werden. Die Stellungnahme des Kreissynodalvorstands ist einzuholen.“
9. In § 58 wird dem Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Planungs- und Buchungssystematik richtet sich nach der Anlage „Kontenrahmen“ sowie zu ihrer Gliederung nach der Anlage „Systematik der Kostenträger“ und der Anlage „Systematik der Kostenstellen“ der Richtlinie gemäß § 2.
Gesetzliche Vorgaben zur Anwendung anderer Kontenrahmen bleiben unberührt.“
10. In § 60 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Budgets und der Zielerreichung während des laufenden Haushaltsjahres“ durch das Wort „Planungen“ ersetzt.
11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Haushalt kann jährlich, für zwei Jahre oder für die Wahlperiode des für die Haushaltsaufstellung zuständigen Gremiums aufgestellt werden (Planungszeitraum). Werden Haushalte für mehrere Jahre aufgestellt, so sind sie getrennt nach Jahren aufzustellen.“
12. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Verzögert sich eine mehrjährige bzw. darlehensfinanzierte Baumaßnahme, so muss für den beschlossenen Planungszeitraum gemäß § 64 Absatz 1 kein Änderungsbeschluss gefasst werden, sofern die ursprünglichen Ansätze der Baumaßnahme bzw. die Erheblichkeitsgrenzen des Planungszeitraums nicht überschritten werden. Anpassungen sind im folgenden Planungszeitraum zu berücksichtigen.“
13. § 66 Absatz 4 wird aufgehoben.
14. Die §§ 67 und 68 werden aufgehoben.
15. § 69 Absatz 5 wird aufgehoben.
16. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Planungszeitraum sind die Ergebnisse des zweitvorangegangenen Jahres und die Planwerte des Vorjahres voranzustellen. Dem Planungszeitraum sind so viele Jahre der mittelfristigen Planung anzufügen, so dass immer eine Mehrjährigkeit von vier Jahren dargestellt wird.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Haushalt besteht aus
1. der Haushaltsfeststellung,
 2. dem Vorbericht,
 3. der Gesamtergebnisplanung gemäß Anlage 2,
 4. der Kapitalflussplanung gemäß Anlage 4,
 5. dem Stellenplan sowie
 6. der Kostenstellenübersicht.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Andere als die unter Absatz 1 benannten Unterlagen sind kein Bestandteil des Haushalts und getrennt davon darzustellen.“
18. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Investitionsplanung“ durch das Wort „Kapitalflussplanung“ ersetzt.
- b) Die Nummern 6 bis 8 werden gestrichen.
19. Die §§ 73 und 74 werden aufgehoben.
20. Die §§ 76 und 77 werden aufgehoben.
21. § 78 Absatz 4 wird aufgehoben.
22. In § 79 Absatz 2 werden die Wörter „des Stiftenden“ durch die Wörter „z.B. einer Stifterin oder eines Stifters“ ersetzt.
23. § 80 wird aufgehoben.
24. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hierbei sind die Haushaltsrichtlinien des Landeskirchenamtes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu beachten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Verwaltungsleitung und der Finanzausschuss“ durch die Wörter „der Finanzausschuss der aufstellenden Körperschaft und die gemeinsame Verwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Planungszeitraums“ ersetzt.
25. § 82 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Haushalt bzw. die Haushalte sind vor Beginn des Planungszeitraums dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen.“
26. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
27. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch einen Nachtragshaushalt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt“ durch die Wörter „Änderungen müssen beschlussmäßig festgestellt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Änderungsbeschluss muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt des Beschlusses erkennbar sind.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Änderungsbeschluss ist genehmigungspflichtig.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Änderungen sind in die entsprechenden Planansätze des elektronischen Haushalts einzupflegen.“
28. § 96 Absatz 4 wird aufgehoben.
29. § 98 Absatz 2 wird wie folgt geändert :
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „oder Budgets“ gestrichen.
30. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „wenn mehr Rücklagen als Pflichtrücklagen existieren“ und das Komma gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die kirchliche Körperschaft hat jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre Betätigung in rechtlich oder bilanziell verselbstständigten Aufgabenbereichen zu erläutern ist. Auf § 34 Absatz 3 wird verwiesen.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
31. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
32. § 109 wird aufgehoben.
33. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Gebäuderücklage gemäß der Anlage „Immobilienmanagement“ der Richtlinie gemäß § 2 ist eine Pflichtrücklage.“
- b) In Absatz 3 werden das Komma und die Wörter „im Falle der Instandhaltungsrücklage bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses“ gestrichen.
34. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der erstmals nach diesen Vorschriften zu beschließende Haushalt ist der des Haushaltsjahres 2024, bei abweichendem Haushaltsjahr der für das Jahr 2024/2025.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Abweichend von Absatz 1 sind Rücklagen, die aus den ehemaligen Pflichtrücklagen, insbesondere der Ausgleichs-, Betriebsmittel-, Personalsicherungs-, Personalausgaben-, Tilgungs-, Wertschwankungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage, entstanden sind, in der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023 in eine Rücklage zusammenzuführen.“

35. In Anlage 1 Passiva A II. wird das Wort „Instandhaltungsrücklage“ durch das Wort „Gebäuderücklage“ ersetzt.

36. Anlage 3 wird aufgehoben.

37. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Begriffsbestimmung „Aktiva“ wird folgende Begriffsbestimmung „Änderungsbeschluss“ eingefügt:

„Änderungsbeschluss:

Nachträgliche Ergänzung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrags oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.“

- b) Die Begriffsbestimmungen „Budgetierung“ und „Budgetüberschuss“ werden aufgehoben.
- c) Nach der Begriffsbestimmung „Betriebsausschuss“ wird folgende Begriffsbestimmung „Bewirtschaftung“ eingefügt:

„Bewirtschaftung:

Zu den Maßnahmen der Bewirtschaftung gehören:

- a) Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung, Inspektion) und Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken,
- b) Umbauten, Vermehrung der Substanz und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserungen, auch über mehrere Jahre,
- c) sonstige Maßnahmen der treibhausgasneutralen Ertüchtigung,
- d) Schönheitsreparaturen sowie
- e) Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten (s. Anlage 7 zur Richtlinie Immobilienmanagement).“
- d) Die Begriffsbestimmungen „Handlungsfelder kirchlicher Arbeit“, „Haushaltsbuch“, „Innere Verrechnungen“ und „Investitionsplanung“ werden aufgehoben.
- e) Die Begriffsbestimmung „Instandhaltung“ wird wie folgt gefasst:

„Instandhaltung:

Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gehören:

- a) Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung und Inspektion sowie
- b) nicht wertsteigernde Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken.
- Im Rahmen dieser Verordnung werden auch die Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten sowie die Schönheitsreparaturen zu diesen Maßnahmen dazu gerechnet (s. Anlage 7 zur Richtlinie Immobilienmanagement).“
- f) Die Begriffsbestimmung „Nachtragshaushalt“ wird aufgehoben.
- g) In der Begriffsbestimmung „Überplanmäßige Haushaltsmittel“ werden die Wörter „oder aus dem Vorjahr durch Beschluss übertragenen Haushaltsreste“ gestrichen.
- h) Die Begriffsbestimmungen „Verfügungsmittel“ und „Verpflichtungsermächtigungen“ werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend davon treten § 1 Nummern 29, 30, 33, 35 und 37 Buchstaben c) und e) zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

**Erwerb von Oikokreditanteilen
Aufhebung des Beschlusses der
Kirchenleitung vom 16. Juni 2000**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Beschluss der Kirchenleitung über den Erwerb von Oikokreditanteilen vom 16. Juni 2000 (KABI. S. 169) wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

**8. Änderung der Richtlinie zur
Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung
(WiVO-RL)**

Vom 30. Mai 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2023 (KABI. S. 85), Folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABI. S. 262), zuletzt geändert am 19. April 2023 (KABI. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Anlage 7 die Wörter „Instandhaltung von Gebäuden“ durch das Wort „Immobilienmanagement“ ersetzt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. im Fall der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 47 Absatz 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.“
 - b) Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) Gebäudestrukturanalyse einschließlich Resümee; alternativ eine Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4, ergänzt um die Daten der Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 sowie um die Darstellung der Entscheidungsgründe für die Entwidmung,“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Für die nach § 52 Absatz 4 WiVO zusätzlich vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Maßnahmen wird eine Untergrenze von 25.000 Euro netto (ohne Honoraranteil) pro Maßnahme bzw. pro Gebäude in vier Jahren festgelegt.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Abs. 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.“
 - b) In Absatz 2 wird der Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:
„8. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten gemäß § 52 Absatz 5 WiVO, solange noch keine Gebäudebedarfsplanung vorliegt.“
4. In Anlage 4 wird die Angabe „213 Instandhaltungsrücklage“ durch die Angabe „213 Gebäuderücklage“ ersetzt.
5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel werden die Wörter „Instandhaltung von Gebäuden“ durch das Wort „Immobilienmanagement“ ersetzt.
 - b) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das immobile Sachanlagevermögen ist so zu bewirtschaften, dass es der kirchlichen Aufgabenerfüllung dauerhaft dienen kann. Die Bewirtschaftung hat planmäßig so zu erfolgen, dass
 - a) der mit der Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch erwirtschaftet,
 - b) die langfristige Nutzung gewährleistet,
 - c) die Betreiberpflichten erfüllt und
 - d) die nach der bis zum 31. Dezember 2027 vorzulegenden Gebäudebedarfsplanung gemäß § 47 Absatz 4 Satz 1 festgelegten Gebäude bis zum Jahr 2035 treibhausgasneutral ertüchtigt werden.“
 - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Titel werden dem Wort „planmäßige“ die Wörter „Aufwand für“ vorangestellt.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bewirtschaftung, insbesondere die Instandhaltung, ist regelmäßig zu planen und durchzuführen.“
- cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der jährliche Aufwand für die planmäßige Bewirtschaftung von Gebäuden wird
 - a) durch Abschreibungen gemäß § 107 WiVO,
 - b) zuzüglich mindestens der Instandhaltungspauschale gemäß Absatz 3 dargestellt.“
- dd) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Landeskirchenamt legt in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) Werte pro Quadratmeter für die Instandhaltung fest. Die Instandhaltungspauschale wird durch Multiplikation der Werte pro Quadratmeter mit den jeweiligen Flächen pro Gebäude ermittelt.“
- ee) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Der jährliche Aufwand für die planmäßige Bewirtschaftung von Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, wird mindestens durch eine Substanzerhaltungspauschale, die als Äquivalent für Abschreibungen und Instandhaltung dient, dargestellt. Sie beträgt 0,35 Prozent des Feuerversicherungswertes.“
- ff) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Für Friedhöfe ist zusätzlich zu der Instandhaltungspauschale gemäß Absatz 2 mindestens die Instandhaltung der nicht zu den Gebäuden gehörenden Außenanlagen zu planen.“
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Titel wird das Wort „Instandhaltung“ durch das Wort „Bewirtschaftung“ ersetzt.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu den Maßnahmen der Bewirtschaftung gehören:
 - a) Instandhaltung (Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung, Inspektion) und Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken,
 - b) Umbauten, Vermehrung der Substanz und über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserungen, auch über mehrere Jahre,
 - c) sonstige Maßnahmen der treibhausgasneutralen Ertüchtigung,
 - d) Schönheitsreparaturen sowie
 - e) Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten.“
 - cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu den Maßnahmen der Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehören nicht:
 - a) Neubauten, Aufstockung und Anbau sowie Vergrößerung der nutzbaren Fläche,
 - b) Betriebskosten und
 - c) die Pflege der Außenanlagen.“

dd) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Zweifelsfall gelten die Definitionen des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03.“

ee) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Bei Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, sind Maßnahmen der Bewirtschaftung alle Maßnahmen außer

a) Betriebskosten und

b) die Pflege der Außenanlagen.“

e) Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Maßnahmen der Bewirtschaftung für vollständig an Dritte überlassene Gebäude

(1) Bei Gebäuden gemäß § 47 Absatz 5 WiVO können abweichend von § 3 die Regelungen der folgenden Absätze 2 und 3 angewandt werden. Die Anwendung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

(2) Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gehören:

a) Instandsetzung, Wartung, technische Prüfung und Inspektion sowie

b) nicht wertsteigernde Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken.

Im Rahmen dieser Verordnung werden auch die Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten sowie die Schönheitsreparaturen zu diesen Maßnahmen dazu gerechnet.

(3) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören nicht:

a) Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten,

b) Betriebskosten und

c) die Pflege der Außenanlagen.

Im Zweifelsfall ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 zu berücksichtigen.“

f) Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

aa) Im Titel wird das Wort „Instandhaltungsrücklage“ durch das Wort „Gebäuderücklage“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Gebäuderücklage ist so auszustatten, dass für die planmäßige Bewirtschaftung der Gebäude gemäß § 1 Absatz 1 auch mittel- und langfristig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen gemäß § 1 Nummern 2 und 3 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Alle übrigen Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Die Verpflichtung zur Zuführung zur Instandhaltungsrücklage gemäß des derzeit gültigen § 4 Absatz 1 entfällt für den Jahresabschluss 2023.

Düsseldorf, den 30. Mai 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

9. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 13. Juni 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2023 (KABl. S. 85), Folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. S. 262), zuletzt geändert am 19. April 2023 (KABl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Nachtragshaushalt beschlossen“ durch die Wörter „Änderungsbeschluss zum Haushalt gefasst“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden investive Baumaßnahmen durchgeführt, so ist dem Leitungsorgan spätestens zu jedem Jahresabschluss sowie zum Abschluss der Baumaßnahme ein Plan-Ist-Vergleich vorzulegen.“

2. In § 15 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „(bei investiven Maßnahmen mit Investitionsplanung)“ gestrichen.

3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 5 bis 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

5. § 23 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden Haushalte für eine Wahlperiode beschlossen, so beginnt der Planungszeitraum mit dem Jahr nach der Wahl und endet mit dem Jahr der nächsten Wahl.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Doppelhaushalt“ wird durch die Wörter „mehrjährigen Haushalt“ ersetzt.
- bb) das Wort „beide“ wird durch das Wort „alle“ ersetzt.

7. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b
Zu § 99 WiVO Anlagen zum Anhang

Der Beteiligungsbericht ist bei den Beteiligungen um eine kurze Beschreibung, das wirtschaftliche Ergebnis und eine Stellungnahme zum Risiko bei den Körperschaften zu ergänzen, bei denen

- 1.) die Beteiligung 5 Prozent der eigenen Bilanzsumme übersteigt oder
- 2.) eine Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.“

8. § 32 Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Anlage 2 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „für Gebäude gemäß § 47 Absatz 5 WiVO (vollständig an Dritte überlassene Gebäude)“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die übrigen Gebäude gelten nur Neubauten, Aufstockung und Anbau sowie Vergrößerung der nutzbaren Fläche als Investition.“

10. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 4 zur Richtlinie
(zu § 80 Absatz 2 WiVO)
Kontenrahmen**

Die Kontenrahmenstruktur wird systematisiert in:	
Kontenklasse:	1-Stelligkeit
Kontengruppe:	2-Stelligkeit
Kontenuntergruppe:	3-Stelligkeit
Konto:	4- bis 6-Stelligkeit

In der folgenden Kontenrahmenstruktur sind alle Kontengruppen und ausgewählte Kontenuntergruppen berücksichtigt, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als verpflichtend zur Kontoführung empfohlen sind. Dort, wo die EKD Konten vorgesehen hat, die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) diese aber nicht benötigt, sind nachfolgend die Positionen mit „reserviert“ gekennzeichnet. Alle übrigen Positionen sind mit „frei“ gekennzeichnet.

Kontenklasse 0 – Anlagevermögen

00 Reserviert

01 Immaterielle Vermögensgegenstände

- 011 Immaterielle Vermögensgegenstände
012 Lizenzen (auch Software)
013 Urheber- und Nutzungsrechte

02 Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten

- 021 Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke
022 Nicht realisierbare grundstücksgleiche Rechte

023 Nicht realisierbare Grundstücke mit fremden Bauten

03 Nicht realisierbare bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken

- 031 Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen
032 Nicht realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken

04 Nicht realisierbare Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen, Kulturgüter etc. sowie Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

- 041 Glocken, Orgeln, technische Anlagen, Maschinen in nicht realisierbaren Bauten
042 Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
043 Nicht realisierbare Anlagen im Bau
044 Geleistete Anzahlungen auf nicht realisierbares Sachanlagevermögen

05 Realisierbare unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten

- 051 Realisierbare unbebaute Grundstücke
052 Realisierbare grundstücksgleiche Rechte
053 Grundstücke mit fremden Bauten

06 Realisierbare bebaute Grundstücke

- 061 Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen
062 Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen
063 Realisierbare Betriebsbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
064 Realisierbare Wohnbauten und Außenanlagen auf fremden Grundstücken
065 Um- und Einbauten in fremde Gebäude (Mieterinbauten)

07 Realisierbare technische Anlagen und Maschinen, Einrichtung und Ausstattung, Fahrzeuge, Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen

- 071 Technische Anlagen, Maschinen in realisierbaren Bauten
072 Kunstwerke, Einrichtung und Ausstattung
073 Fahrzeuge
074 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
075 Realisierbare Anlagen im Bau
076 Geleistete Anzahlungen auf realisierbares Sachanlagevermögen

08 Sonderhaushalte, Sonder- und Treuhandvermögen

09 Finanzanlagen

- 091 Kapitalanlagen
092 Absicherung von Versorgungslasten
094 Beteiligungen und verbundene Unternehmen
095 Ausleihungen
099 Sonstige Finanzanlagen

Kontenklasse 1 – Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung

10 Vorräte

11 Forderungen aus Kirchensteuern

12 Forderungen aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung

121 Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus öffentlicher Förderung (Bilanz: Ford. Ö.r.K.)

122 Forderungen aus bewilligten Investitionszuschüssen aus nichtöffentlicher Förderung (Bilanz: sonst. F.)

128 Forderungen aus sonstiger öffentlicher Förderung (Bilanz: Ford. Ö.r.K.)

129 Forderungen aus sonstiger nichtöffentlicher Förderung (Bilanz: sonst. F.)

13 Forderungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

131 Forderungen aus zentral verwalteten Finanzanlagen

132 Forderungen aus Kassengemeinschaften

133 Forderungen aus Kirchensteuerverteilung

139 Sonstige Forderungen an kirchliche Körperschaften

14 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

141 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

142 Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

143 Pauschalwertberichtigung

144 Einzelwertberichtigung

15 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, Vorschüsse

151 Vorschüsse

152 Vorsteuer

153 Sonstige Forderungen gegen das Finanzamt

154 Forderungen gegen Mitarbeiter

155 Forderungen gegen Sozialversicherungen

156 Forderungen aus Staatsleistungen

159 Übrige sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen

16 Wertpapiere des Umlaufvermögens

17 Kassenbestand, Guthaben bei Kassengemeinschaften und Kreditinstituten

171 Kassenbestand

172

bis

178 Guthaben bei Kreditinstituten

179 Geldtransit

18 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

19 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und Ausgleichsposten

191 Ausgleichsposten nach Pflegebuchführungsverordnung

192 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Kontenklasse 2 – Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen⁴⁰

20 Basiskapital

201 Basiskapitalgrundstock

202 Stiftungskapital (bei rechtlich selbstständigen Stiftungen)

203 – reserviert –

21 Pflichtrücklagen

211 – reserviert –

212 – reserviert –

213 Gebäuderücklage

214 – reserviert –

215 – reserviert –

216 – reserviert –

217 – reserviert –

22 Sonstige Rücklagen

221 – reserviert –

222 – reserviert –

223 Freiwillige Rücklage

224 Freie Rücklagen gemäß AO

225 Rücklagen § 62 Abs. 1 AO

226

bis

229 Sonstige Rücklagen

23 – reserviert –

24 – reserviert –

25 Ergebnisvortrag

26 Bilanzergebnis

27 Sonderposten

271 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche

272 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)

273 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen

274 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen im kirchlichen Bereich

275 Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten

2761 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

2762 Sonderposten für Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen

277 Sonderposten für Spenden, Kollekten und Vermächtnisse für besondere Zwecke

278 – reserviert –

279 Sonstige Sonderposten

28 – reserviert –

29 Rückstellungen

- 291 Versorgungsrückstellungen
- 292 Clearingrückstellungen
- 293 Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen
- 294 Sonstige Rückstellungen
- 295–299 – reserviert –

Kontenklasse 3 – Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung

30 – frei –

31 Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Kirchensteuern

32 Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung

- 321 Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung (Bilanz: Verb. Gg. Ö.r. K)
- 322 Verbindlichkeiten aus nichtöffentlicher Förderung (Bilanz: Sonst. Verb.)

33 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften

- 331 Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen
- 332 Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften
- 333 Verbindlichkeiten aus Kirchensteuerverteilung
- 339 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften

34 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

35 Darlehensverbindlichkeiten

- 351 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- 352 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- 353 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften
- 359 Darlehensverbindlichkeiten gegenüber sonstigen Dritten

36 Sonstige Verbindlichkeiten, Verwahrgelder

- 361 Verwahrgelder
- 362 Umsatzsteuer
- 363 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt
- 364 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- 365 Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen
- 366 Verbindlichkeiten gegenüber Zusatzversorgung
- 367 Verbindlichkeiten aus diakonischer Tätigkeit
- 369 Andere sonstige Verbindlichkeiten

37 – frei –

38 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

39 – reserviert –

Kontenklasse 4/5 – Erträge

40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben

- 401 Erträge aus der Erbringung von kirchlichen Diensten

- 402 Friedhofsgebühren
- 403 Verkaufserträge aus kirchlichen Aufgaben
- 404 Teilnehmerbeiträge
- 405 Leistungsentgelte
- 409 Sonstige Erträge aus kirchlichen Aufgaben

41 Umsatzerträge

- 412 Erträge aus Sponsoring
- 413 frei
- 414 Erträge aus Landwirtschaft und Forsten

42 Erträge aus Grundvermögen und Rechten

- 421 Mieterträge
- 422 Dienstwohnungsvergütungen
- 423 Pächterträge
- 424 Erbbauzinsenerträge
- 425 Einspeisevergütung
- 426 Nutzungsentschädigungen
- 427 Sonstige Erträge aus Grundvermögen und Rechten

43 Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen

- 431 Ersatz aus der eigenen Landeskirche
- 432 Ersatz aus der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 433 Ersatz von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 434 Ersatz aus kirchlichem Bereich
- 435 Ersatz von Dritten
- 436 Ersatz von Mitarbeitenden

44 Kirchensteuern

- 441 Erträge aus Kirchensteuern
- 442 Kirchgeld als Ortskirchensteuer
- 449 Sonstige Kirchensteuern

45 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich

- 451 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus der eigenen Landeskirche
- 452 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 453 Zuweisungen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 454 Zuweisungen und Zuschüsse aus dem kirchlichen Bereich
- 456 Anteil an der Landeskirchensteuer

46 Erträge aus Sonderhaushalten

- 461 Erträge aus unselbstständigen Werken und Einrichtungen
- 462 Erträge aus Verbänden und Verbänden
- 463 Erträge aus unselbstständigen Stiftungen
- 464 Leistungen von unselbstständigen Versorgungseinrichtungen
- 469 Erträge von anderen Sonderhaushalten

47 Zuschüsse von Dritten

- 471 Zuschüsse vom Bund
- 472 Zuschüsse von Ländern
- 473 Zuschüsse von Gemeindeverbänden und Kreisen
- 474 Zuschüsse von Gemeinden
- 475 Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- 476 Staatsleistungen
- 477 Zuschüsse von der EU
- 479 Zuschüsse von sonstigen Dritten

48 Kollekten und Spenden

- 481 Kollekten
- 482 Spenden
- 483 Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
- 484 Bußgelder

49 Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen

- 491 Bestandsveränderungen von unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
- 492 Aktivierte Eigenleistungen

50 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

- 501 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus der eigenen Landeskirche
- 502 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 503 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von selbstständigen ev. Diensten, Werken und Einrichtungen
- 504 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen aus dem kirchlichen Bereich
- 505 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuschüssen von Dritten
- 507 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für zweckgebundene Spenden
- 508 Auflösung von Sonderposten aus unselbstständigen Stiftungen
- 509 Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten

51 Erträge aus dem Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens

- 511 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- 512 Erträge aus der Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens

52 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen**53 Sonstige ordentliche Erträge**

- 531 Nebenerträge
- 532 frei
- 533 Erträge aus Skonti und Boni
- 534 Mitgliedsbeiträge
- 535 Steuererstattungen

- 536 Versicherungsleistungen
- 537 Schadenersatzleistungen
- 538 Periodenfremde Erträge
- 539 Übrige sonstige ordentliche Erträge

54 – frei –**55 – frei –****56 – frei –****57 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen****58 Zinsen und ähnliche Erträge**

- 584 Zinserträge von Sonstigen im kirchlichen Bereich
- 585 Zinsen von Kreditinstituten
- 589 Sonstige Zins- und ähnliche Erträge

59 Außerordentliche Erträge

- 591 Buchgewinne Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden & Außenanlagen
- 592 Buchgewinne Zuschreibung Grundstücken & Gebäuden
- 593 Buchgewinne aus Veräußerung Finanzanlagen
- 599 Sonstige außerordentliche Erträge

Kontenklasse 6/7 – Aufwendungen⁴²**60 Personalaufwand**

- 601 Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 602 Besoldung der Beamtinnen und Beamten
- 603 Beschäftigungsentgelte
- 608 Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen
- 609 Sonstige Bezüge

61 Aufwendungen zur Versorgungssicherung

- 615 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer
- 616 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Beamtinnen und Beamte
- 617 Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Beschäftigte

62 Versorgungsaufwendungen

- 621 Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
- 622 Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten
- 626 Beihilfen an pensionierte Beamtinnen und Beamte
- 627 Beihilfen an pensionierte Beschäftigte
- 629 Sonstige Versorgungsaufwendungen

63 Sonstige Personalaufwendungen

- 631 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
- 632 Reisebeihilfen
- 633 Mietentschädigungen
- 634 Bekleidungs-geld
- 637 Umlage Insolvenz 358 SGB III
- 639 Übrige sonstige Personalaufwendungen

64 Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing)

- 641 Kirchensteuererstattungen aus Kappung

- 642 Kirchensteuererstattung aus Erlass
- 643 Kirchensteuererstattung aus Rechtsgründen
- 644 Kirchensteuer im Verrechnungsverfahren (Clearing)
- 645 Zuführung zur Clearingrückstellung
- 646 Erstattung Verwaltungskosten an Finanzverwaltung

65 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich

- 651 Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 652 Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 653 Zuweisungen und Umlagen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen
- 654 Zuweisungen an Sonstige im kirchlichen Bereich

66 Zuführungen an Sonderhaushalte

- 661 Aufwand für unselbstständige Werke und Einrichtungen
- 663 Aufwand für unselbstständige Stiftungen

67 Zuschüsse an Dritte

- 674 Zuschüsse an staatliche und kommunale Körperschaften
- 676 Zuschüsse an sonstige Dritte
- 677 Zuschüsse im kirchlichen Bereich
- 678 Zuwendungen an natürliche Personen
- 679 Sonstige Zuschüsse und Zuwendungen

68 Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand

- 681 Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich
- 682 Verpflegungs- und Betreuungsaufwand
- 688 Lebensmittel
- 689 Sonstiger Materialaufwand

69 Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand

- 691 Geschäftsbedarf, Porto
- 692 Verfügungsmittel
- 693 Reisekosten
- 694 Sonstige personenbezogene Sachaufwendungen
- 695 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung
- 696 Kommunikationsaufwand
- 697 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- 698 EDV-Aufwendungen
- 699 Sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand

70 Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen

- 701 Erstattungen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 702 Erstattungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)
- 703 Erstattungen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen
- 704 Erstattungen an Sonstige im kirchlichen Bereich

- 705 Erstattungen an Dritte

71 Ausstattung und Instandhaltung

- 711 Beschaffung unterhalb der Vermögensgrenze von geringstwertigen Vermögensgegenständen (bis 250 Euro netto)
- 712 Instandhaltung von Grundstücken und Gebäuden und von Betriebsvorrichtungen
- 713 Instandhaltung technischer Geräte
- 714 Instandhaltung von Fahrzeugen
- 715 Instandhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen
- 719 Sonstige Instandhaltung

72 Abschreibungen und Wertkorrekturen

- 721 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 722 Abschreibungen auf Gebäude und Außenanlagen
- 723 Abschreibungen auf Technische Anlagen, Maschinen und Geräte
- 724 Abschreibungen auf Kulturgüter, Kunstwerke und besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
- 725 Abschreibungen auf Fahrzeuge
- 726 Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung
- 727 Außerplanmäßige Abschreibungen auf mobile Gegenstände des Anlagevermögens
- 728 Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen

73 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens

74 Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen

- 741 Steuern
- 742 Versicherungsprämien
- 743 Gesetzliche Unfallversicherung
- 748 Rundfunkbeitrag
- 749 Sonstige Abgaben und Entgelte

75 Zuführung zu Sonderposten

76 Sonstige ordentliche Aufwendungen

- 761 Reinigung und Bewachung
- 762 Heizung, Wasser, Gas, Strom
- 763 Sonstige Betriebskosten
- 765 Mietaufwendungen
- 766 Pacht aufwendungen
- 767 Erbbauzins aufwendungen
- 768 Periodenfremde Aufwendungen
- 769 Sonstige ordentliche Aufwendungen

77 Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen

78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- 781 Zinsaufwendungen innerhalb der eigenen Landeskirche
- 782 Zinsaufwendungen innerhalb der EKD (außerhalb der eigenen Landeskirche)

783 Zinsaufwendungen an selbstständige ev. Dienste, Werke und Einrichtungen

784 Zinsaufwendungen an Sonstige im kirchlichen Bereich

785 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

786 Mahn- und Säumnisgebühren

788 Bankgebühren (Rücklastschriften)

789 Sonstige Zins- und ähnliche Aufwendungen

79 Außerordentliche Aufwendungen

791 Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

792 Außerplanmäßige Abschreibungen von Grundstücken und Gebäuden

799 Sonstige außerordentliche Aufwendungen

Kontenklasse 8 – Eröffnungs- und Abschlusskonten, technische Konten

80 Eröffnungsbilanzkonto

81 GuV – Konto (Ergebnisrechnung)

82 Schlussbilanzkonto

83 Änderung des Rücklagenbestandes

831 Entnahmen aus Rücklagen

832 – reserviert –

833 Zuführungen an Rücklagen

834 – reserviert –

84 – reserviert –

85 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr

86 – reserviert –

87 – reserviert –

88 Technische Konten

89 Technische Konten

Kontenklasse 9 – Konten der Kosten- und Leistungsrechnung“

11. In Anlage 6 wird nach Nummer 814 folgende Nummer 815 eingefügt:

„815 Management von Projekten“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend davon treten § 1 Nummern 9 und 10 zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Kontenrahmens sind bereits bei der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1736551

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 1. Juni 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 31. Mai 2023

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich folgender Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) Anlage 1, 2, 3, 8 oder 9,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO),
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege),
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz),
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), BAT-KF.

§ 2

Einmalige Inflationsausgleichsprämie

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichsprämie, wenn ihr Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der einmaligen Inflationsausgleichsprämie beträgt für

- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 1, 2, 3, 8 oder 9 Anwendung findet, 1.240 Euro.
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) BAT-KF Anwendung findet, 620 Euro.

§ 3

Monatliche Inflationsausgleichsprämie

- (1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) eine monatliche Inflationsausgleichsprämie. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichsprämie besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt für
- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 1, 2, 3, 8 oder 9 Anwendung findet, 220 Euro,
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) BAT-KF Anwendung findet, 110 Euro.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Inflationsausgleichsprämie nach den §§ 2 und 3

- (1) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF sowie § 37 BAT-KF), auch wenn dieser wegen der

Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) § 18 BAT-KF gilt entsprechend.

(4) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(5) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

§ 1

Änderungen des BAT-KF zum 1. März 2024

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. April 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „0,92“ durch die Angabe „1,03“ ersetzt.
- In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „65,28“ jeweils durch die Angabe „72,79“ und die Angabe „104,41“ jeweils durch die Angabe „116,42“ ersetzt.
- In § 15 Satz 1 wird die Angabe „128,16“ durch die Angabe „142,90“ ersetzt.
- In § 41 Absatz 3 wird die Angabe „61,94“ durch die Angabe „69,06“ ersetzt.
- Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - In Berufsgruppe 1.3 wird in Anmerkung 10 die Angabe „20,65“ durch die Angabe „23,02“ und die Angabe „22,71“ durch die Angabe „25,32“ ersetzt.
 - In Berufsgruppe 5.1 wird in Anmerkung 4 und Anmerkung 5 jeweils die Angabe „832,16“ durch die Angabe „927,86“ ersetzt.
- In Anlage 2 wird in Vorbemerkung Nr. 4 die Angabe „120“ durch die Angabe „133,80“ ersetzt.
- Die Anlagen 4a bis 4e sowie Anlage 5 erhalten die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Übergangsregelung

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vorphundertsätze abgestellt wird und keine andere Regelung besteht, betragen die maßgeblichen Vorphundertsätze für die Mitarbeitenden 11,5 Prozent.

Das Entgelt der individuellen Zwischenstufen und der individuellen Endstufen wird um 200 Euro und danach um 5,5 Prozent, mindestens jedoch 340 Euro, erhöht.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. April 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden – AzubiEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie nach Absatz 1a AzubiO

	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.218,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59

“

2. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Satz 2 AzubiO sowie nach § 1 Absatz 1b AzubiO

	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38

“

Artikel 4

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchEntO – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) beträgt monatlich:

a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege:

	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38

b) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe:

	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.272,14

“

Artikel 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege) beträgt monatlich:

	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38

“

Artikel 6

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) – Anlage 1 zur Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden

den in der Ausbildung zur Pflegeassistent (AzubiO-Pflegeassistent) beträgt monatlich 1.272,14 Euro.“

Artikel 7

Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	ab 1. März 2024 monatlich in Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.026,21
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin, der Heilerziehungspflegerin	1.802,02
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.745,36

“

Artikel 8

Beschäftigungssicherungsordnung Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)

Vom 31. Mai 2023

§ 1

Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG-EKD durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 vom Hundert der nach § 19 BAT-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. Auf Antrag des bzw. der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 vom Hundert bis zu 100 vom Hundert reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD zwischen Dienststellenleitung und

Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4 vom Hundert und nach Absatz 2 um bis zu 4,8 vom Hundert gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen. Bei der Berechnung der erwirtschafteten Mittel bleiben die mit den jeweiligen Kosten- und Leistungsträgern geregelten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen und die dazugehörenden Ausgaben unberücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
 - a) deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
 - b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen. Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung,

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten,
 6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt wurden, zu verwenden sind. Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.
- (4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG-EKD sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.
- (5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

- (1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich Folgendes:
- (2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR.DD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.
- (4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. Anstelle des Testats der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BATKF sicherstellt.

§ 4

Kündigungsschutz, Nachzahlung

- (1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit dem Ausscheidenden zu vergüten.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 5

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen und gegebenenfalls die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 6

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die eventuell vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser

Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.

§ 7

Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraums abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025 gelten. Im Falle einer Personalkostenreduktion nach § 1 Absatz 3 ist diese bis zum 31. Dezember 2026 möglich.

Artikel 9

Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 19. Oktober 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ ersetzt.

Artikel 10

Inkräfttreten

(1) Die Artikel 1, 8 und 9 treten am 31. Mai 2023 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 bis 7 treten am 1. März 2024 in Kraft.

(3) Die Anlagen 4a bis 4e und Anlage 5 zum BAT-KF gelten mindestens bis zum 31. Dezember 2024.

Dortmund, den 31. Mai 2023

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu Artikel 2 § 1 Nr. 7

Anlage 4a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹ gültig ab 1. März 2024

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	–	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2Ü	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.173,31
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1b	2.756,24	2.831,84	2.874,07	2.938,10	3.027,76	3.130,21
1a	2.579,22	2.591,59	2.603,25	2.633,60	2.670,02	2.707,59
1	–	2.389,58	2.426,71	2.467,55	2.504,69	2.578,96

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4c.

Anlage 4b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte in Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2024**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.819,41	2.942,86	3.066,30
S 2	3.050,51	3.186,10	3.321,70
S 3	3.297,00	3.445,57	3.594,14
S 4	3.586,29	3.750,10	3.913,89
S 5	3.889,27	4.069,46	4.256,13
S 6	4.237,32	4.444,31	4.651,35
S 7	4.630,63	4.858,36	5.086,06
S 8	5.063,29	5.313,76	5.564,28
S 9	5.538,86	5.814,39	6.089,89

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	2.162,38
H 2	2.314,52

Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.

Anlage 4c zum BAT-KF

**KR-Anwendungstabelle Tabellenentgelt
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2024**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	4.948,84	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
11b	–	4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
11a	–	4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
10a	–	4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
9d	–	4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
9c	–	4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
9b	–	3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
9a	–	3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
8a	3.304,71	3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
7a	3.090,45	3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
4a	2.807,56	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
3a	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40
2a	2.712,81	2.840,53	2.880,71	2.938,11	3.027,76	3.130,21

Die jeweils geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) ist zu beachten.

Anlage 4d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2024**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
SE 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
SE 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
SE 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
SE 14	3.847,03	4.109,37	4.422,04	4.740,10	5.091,81	5.337,97
SE 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
SE 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,54
SE 11	3.697,55	3.948,84	4.125,40	4.575,55	4.927,22	5.138,23
SE 10	3.546,79	3.722,29	3.884,20	4.368,01	4.762,57	5.086,66
SE 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
SE 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
SE 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
SE 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
SE 6	3.175,63	3.392,99	3.608,49	3.823,97	4.019,27	4.239,76
SE 5	3.175,63	3.392,99	3.595,03	3.702,77	3.850,92	4.107,53
SE 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
SE 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
SE 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Anlage 4e zum BAT-KF

**Tabellenentgelt
für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. März 2024**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	4.613,94	5.021,85	5.598,59	6.245,68
SD 17	4.248,18	4.754,58	5.176,58	5.795,54
SD 16	4.149,69	4.628,01	4.951,52	5.500,13
SD 15	4.012,54	4.431,07	4.839,00	5.275,05
SD 14	4.014,55	4.281,24	4.711,23	5.227,18
SD 13	3.945,20	4.205,98	4.628,01	5.123,11
SD 12	3.874,54	4.162,85	4.619,37	5.118,71
SD 11	3.779,04	4.122,18	4.536,51	5.009,16
SD 10	3.608,49	3.958,67	4.262,24	4.853,05
SD 9	3.576,81	3.834,45	4.133,84	4.657,84
SD 8b	3.505,11	3.781,74	4.072,22	4.501,63
SD 8a	3.427,21	3.679,91	3.974,75	4.172,28
SD 7	3.352,58	3.621,95	3.931,74	4.079,89
SD 6	3.298,71	3.541,15	3.824,00	4.012,54
SD 5	3.298,71	3.541,15	3.743,18	3.958,67
SD 4	3.162,90	3.456,55	3.680,28	3.806,13
SD 3	3.022,11	3.230,73	3.453,25	3.620,14
SD 2	2.793,41	2.914,64	3.050,07	3.170,55

Bereitschaftsentgelte in Euro
Anlage 5 zum BAT-KF

1. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. März 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
15Ü	42,95
15	37,71
14	34,67
13	33,08
12	31,42
11	28,63
10	26,40
9	24,90
8	23,70
7	22,75
6	21,71
5	20,84
4	19,90
3	19,07
2Ü	18,29
2	17,81
1b	17,95
1a	14,51
1	14,50

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. März 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
12a	33,26
11b	31,09
11a	29,38
10a	27,48
9d	26,48
9c	25,56
9b	24,40
9a	24,01
8a1	22,90
7a2	22,01
4a	20,36
3a	18,87
2a	17,93

Anmerkungen

1. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2. Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

gültig ab 1. März 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SE 18	33,31
SE 17	30,68
SE 16	29,82
SE 15	28,32
SE 14	28,22
SE 13	27,62
SE 12	27,54
SE 11	27,19
SE 10	25,86
SE 9	25,20
SE 8b	25,20
SE 8a	23,44
SE 7	22,79
SE 6	22,49
SE 5	21,73
SE 4	21,16
SE 3	20,24
SE 2	17,43

4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 1. März 2024

Entgeltgruppe	Stundenentgelt in Euro
SD 18	33,58
SD 17	30,95
SD 16	29,55
SD 15	28,85
SD 14	28,05
SD 13	27,53
SD 12	27,47
SD 11	26,97
SD 10	25,25
SD 9	24,45
SD 8b	24,06
SD 8a	23,45
SD 7	23,17
SD 6	22,49
SD 5	21,99
SD 4	21,60
SD 3	20,14
SD 2	17,59

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF
– Anlage 1 zum BAT-KF – 5.2. Mitarbeiterinnen
im Bücherei- und Archivdienst**

Vom 31. Mai 2023

§ 1

**Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan
zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF**

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) Anlage 1 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 14. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird Ziffer „5.2 Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst“ gestrichen.
2. Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Berufsgruppe 5.1 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „, 7“ angefügt.
 - b) Nach Anmerkung 6 wird folgende Anmerkung 7 angefügt:
„7 Die Berufsgruppe gilt für Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst entsprechend.“
3. In den Berufsgruppen wird Berufsgruppe 5.2 „Mitarbeiterinnen im Bücherei- und Archivdienst“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelungen

Mitarbeiterinnen, die nach den bis 31. Mai 2023 geltenden Fallgruppen 1 bis 6 der Berufsgruppe 5.2 eingruppiert sind, sind ab 1. Juni 2023 stufengleich einschließlich individueller Endstufe und unter Berücksichtigung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit wie folgt eingruppiert:

Eingruppierung am 31. Mai 2023 Berufsgruppe 5.2	Eingruppierung am 1. Juni 2023 Berufsgruppe 5.1
Fallgruppe 1, Entgeltgruppe 3	Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 3
Fallgruppe 2, Entgeltgruppe 5	Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 5
Fallgruppe 3, Entgeltgruppe 6	Fallgruppe 5, Entgeltgruppe 6
Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 6	Fallgruppe 5, Entgeltgruppe 6
Fallgruppe 5, Entgeltgruppe 9	Fallgruppe 8, Entgeltgruppe 9
Fallgruppe 6, Entgeltgruppe 10	Fallgruppe 9, Entgeltgruppe 10

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF.

§ 3

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Dortmund, 31. Mai 2023

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 12 und § 28a**

Vom 31. Mai 2023

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2023

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. März 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) in einer der Entgeltgruppen SE 3 bis SE 9 eingruppiert sind, sowie Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind und in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130 Euro.“

Mitarbeitende, die in der Berufsgruppe 1.1 Fallgruppen 2 und 3 des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF (Anlage 1) eingruppiert sind, in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden und die Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180 Euro.“

2. § 28a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeitende, die nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppen 1 bis 3 eingruppiert und in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sind sowie Mitarbeitende, die nach den Anlagen 8 oder 9 eingruppiert sind, haben Anspruch auf Regenerationstage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dortmund, 31. Mai 2023

Siegel Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn**

Vom 31. Mai 2023

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2022

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. März 2023, wird wie folgt geändert:

In Anlage 4b zum BAT-KF wird folgender Satz nach der Tabelle der Mitarbeitenden der Berufsgruppe 2 angefügt:

„Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.“

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Mai 2023

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung, wird wie folgt geändert:

In Anlage 4c zum BAT-KF wird folgender Satz nach der Tabelle angefügt:

„Die jeweils geltende Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) ist zu beachten.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 am 1. Oktober 2022 und § 2 am 1. Mai 2023.

Dortmund, 31. Mai 2023

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1738452

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 15. Juni 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF,
Anlage 6
– Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte –
Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)**

Vom 14. Juni 2023

**Artikel 1
Änderung des TV-Ärzte-KF**

Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. Oktober 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Entgelttabelle Anlage A 2 wird die folgende Entgelttabelle „Anlage A 3“ angefügt:

**„Anlage A 3
Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden
gültig ab 1. Juli 2023 –**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.490 im 1. Jahr	5.785 im 2. Jahr	6.000 im 3. Jahr	6.365 im 4. Jahr	6.800 im 5. Jahr	6.975 ab dem 6. Jahr
Ä 2	7.165 ab dem 1. Jahr	7.740 ab dem 4. Jahr	8.265 ab dem 7. Jahr	8.560 ab dem 9. Jahr	8.855 ab dem 11. Jahr	9.040 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.935 ab dem 1. Jahr	9.455 ab dem 4. Jahr	10.195 ab dem 7. Jahr	10.380 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	10.510 ab dem 1. Jahr	11.255 ab dem 4. Jahr	11.840 ab dem 7. Jahr	12.020 ab dem 10. Jahr		

Die Entgelttabelle Anlage A 3 zum TV-Ärzte-KF gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2024.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
„für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr 20 v.H.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„in den Fällen der Buchstaben a) bis e) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt), ggf. nach § 7 Abs. 6 erhöht.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ärzte erhalten für Überstunden (§ 6 Abs. 9), die nicht bis zum Ende des Kalendermonats nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe sowie nach § 7 Abs. 6 in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr 105 v.H.“
5. § 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Zusätzlich werden für die Zeiten der Inanspruchnahmen einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.“

Artikel 2 Inflationsausgleichszahlung

(1) Anspruchsvoraussetzungen:

Die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF fallenden Beschäftigten erhalten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt eine so genannte „Inflationsausgleichszahlung“ in Höhe von insgesamt maximal 3.000,00 Euro basierend auf § 3 Ziffer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise.

Der Anspruch besteht, sofern für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 an wenigstens einem Tag ein Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss (auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird), Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI, Elterngeld oder Leistungen nach den §§ 18 bis 20 MuSchG bestanden hat.

Die Inflationsausgleichszahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Sie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichszahlung gemäß § 23 Abs. 2 TV-Ärzte-KF in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 beginnen oder enden, steht eine anteilige Inflationsausgleichszahlung zu; sie erhalten für jeden Monat des bestehenden Arbeitsverhältnisses, in dem an wenigstens einem Tag ein Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss (auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird), Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Abs. 3 SGB XI, Elterngeld oder Leistungen nach den §§ 18 bis 20 MuSchG, bestanden hat, eine Zahlung in Höhe von 1/6 des maxima-

len Betrags, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Höhe und Fälligkeit:

Die Höhe der Inflationsausgleichszahlung beträgt 3.000,00 Euro.

Hiervon wird ein Betrag von 2.000,00 Euro mit dem Entgelt für den Monat September 2023 fällig und ein Betrag von 1.000,00 Euro mit dem Entgelt für den Monat Januar 2024 fällig.

Bei Beschäftigten deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2023 endet, ist der nach Absatz 1 zu ermittelnde Betrag abweichend von Satz 2 insgesamt mit dem Entgelt für den Monat September 2023 fällig.

Die Berechnung der Höhe der mit dem Entgelt für den Monat September 2023 bzw. mit dem Entgelt für den Monat Januar 2024 fälligen Inflationsausgleichszahlung erfolgt, wenn einschlägig nach der Sechstelregelung in Abs. 1 Satz 6.

§ 23 Abs. 2 TV-Ärzte-KF gilt entsprechend.

Bei Beschäftigten, die im September 2023 bzw. im Januar 2024 Elterngeld beziehen, wird die Inflationsausgleichszahlung abweichend davon erst mit dem Monat gezahlt, der dem Ende des Bezugs des Elterngeldes folgt.

Artikel 3 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
5. Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
6. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dortmund, 14. Juni 2023

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 3. Mai 2023 (4561 – IV. 5)

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben die nachstehende Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen einschließlich der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Präambel

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Sie verkündigt die gute Botschaft von Jesus Christus, vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung. Auf Grund dieses Auftrags entsendet sie Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone in die Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige.

Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Der seelsorgliche Dienst gilt im umfassenden Sinn dem ganzen Menschen und berücksichtigt Ursachen und Folgen der Tat, die alltäglichen Probleme des Freiheitsentzugs und schließt die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ein.

Die Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige gelten, bleibt aber an ihren kirchlichen Auftrag gebunden.

I. Allgemeine Dienstführung

1. Die evangelische Seelsorge wird in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige von Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen ausgeübt und vollzieht sich nach den Ordnungen der jeweiligen Evangelischen Landeskirche (insbesondere Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht einschließlich Disziplinarrecht) entsprechend dem Ordinationsgelübde und in Anwendung dieser Dienstordnung. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen Bestimmungen über den Justizvollzug und den Vollzug der Abschiebehaft und die für die Bediensteten des Justizvollzugs und den Vollzug der Abschiebehaft ergangenen Anordnungen zu beachten. Dies gilt auch für die Anordnungen, die durch die Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Bezug auf Gefangene¹, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte generell oder individuell getroffen worden sind.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Diakoninnen und Diakone sind zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone wird durch das Dienstverhältnis und gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen nach dem Gestellungsvertrag bestimmt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. In Fragen der Seelsorge liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landeskirche.
3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Landeskirchen fördern die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Reflektion von Seelsorge und die Supervision.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone arbeiten mit den anderen in den Justizvollzugseinrichtungen und den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige Tätigen im Rahmen ihrer seelsorglichen Verpflichtungen zusammen und nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen teil, soweit dies

mit Rücksicht auf den kirchlichen Auftrag möglich ist. In seelsorglichen Angelegenheiten sind sie in ihrem Dienst frei. Als an der Erfüllung der Aufgaben des Justiz- und Abschiebehaftvollzugs Beteiligte haben die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit in der Justizvollzugseinrichtung und Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige grundsätzlich die Pflichten und Rechte wie die anderen Bediensteten. Sie achten mit darauf, dass sie bei Maßnahmen der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung, die die Belange des seelsorglichen Dienstes berühren, vorher gehört werden.

5. In ihrem Dienst sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone unbeschadet der allgemeinen Aufgaben des Amtes an die Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachten evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone aus dieser Dienstordnung erstrecken sich aber auch auf Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Untergebrachte, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch Betreuung durch die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone wünschen.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind zur Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vollzugsbediensteten bereit.
7. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone ziehen im Einvernehmen mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzu und sorgen für deren Zurüstung und Begleitung.
8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone sind – soweit die Strukturen der jeweiligen evangelischen Landeskirche dies vorsehen – verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises, an Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen sowie an den Tagungen der Kreissynode des Kirchenkreises, in dem die Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige liegt, teilzunehmen.

II. Gottesdienst, Veranstaltungen, Amtshandlungen, Unterricht

1. Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche halten die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige Gottesdienste, Andachten und Bibelgespräche, vollziehen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), bieten Gruppenarbeit an und unterrichten.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone führen über durch sie vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch. Nach der Amtshandlung übergibt die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Diakonin oder der Diakon die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in die Kirchenbücher der Ortskirchengemeinde, in der die Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige liegt, oder der Ortskirchengemeinde des Wohnsitzes.

Taufen, Trauungen, Konfirmationen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche werden nach entsprechender Vorbereitung gemäß den Vorschriften der jeweiligen Landeskirche durchgeführt.

¹ Der Begriff „Gefangene“ umfasst auch den Personenkreis der in Sicherungsverwahrung untergebrachten.

3. Die Zeiten für Gottesdienste und kirchlich verantwortete Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung festgelegt. Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass die Teilnahme der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie der Unterbrachten möglich ist.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit Geistlichen anderer Konfessionen, insbesondere den bei den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige tätigen katholischen Geistlichen, verpflichtet. Ökumenische Veranstaltungen werden durch die Landeskirchen in besonderer Weise gefördert; ökumenische Gottesdienste werden gemeinsam durch die Geistlichen beider Konfessionen geleitet.
5. An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen in den Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Diakonin oder der Diakon.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone wirken an der Freizeitgestaltung der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten in den Justizvollzugseinrichtungen sowie der Unterbrachten in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige mit.

III. Seelsorge

Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einzelseelsorge einschließlich der Besuche in den Haft-räumen,
2. Beichtgespräche,
3. Gruppenseelsorge,
4. Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten und Durchführung von Ausgängen von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten in seelsorglich begründeten Fällen,
5. besondere Seelsorge bei Krankheitsfällen,
6. Beratung und Begleitung für die Angehörigen der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten,
7. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Gefangene, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachte und deren Angehörige unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
8. Möglichkeit zur Äußerung in Gnadensachen und in den zur Entlassung von Gefangenen führenden Verfahren,
9. Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vollzugsplanes und der Wiedereingliederung von Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten,
10. Seelsorge an Vollzugsbediensteten unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers,
11. Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften und sonstiger Medien.

IV. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Diensten

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone arbeiten mit den verschiedenen Gruppierungen der Straffälligenhilfe zusammen; sie sind Ansprechpersonen insbesondere für die evangelische Straffälligenhilfe in den Justizvollzugseinrichtungen. Sie haben die ehrenamtliche Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu fördern und zu begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte zu Kirchengemeinden und zu anderen kirchlichen Körperschaften soll die Wiedereingliederung von Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten als Gemeinschaftsaufgabe bewusst gemacht werden.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Diakoninnen und Diakone wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Gesellschaft und Kirche mit.

V. Aufsicht und funktionale Zuständigkeiten

1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone unterliegen nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung in der Führung ihres Pfarramtes der Aufsicht des zuständigen Landeskirchenamtes. Im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle unterliegen sie der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.
2. Die Kirchen sind berechtigt, in Absprache mit der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Seelsorge Visitationen in den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige durchzuführen. Die Visitationen werden nach der „Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer“ (KABI. der EKIR 1955, Seite 113, der EKvW 1955, Seite 93) durchgeführt.
3. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Dekanin oder ein Dekan ernannt, die oder der neben den allgemeinen Dienstaufgaben in der Justizvollzugseinrichtung oder Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige unter anderem folgende Aufgaben erhält: Beratung der Justizvollzugseinrichtungen und der Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige, Anleitung der erstmals in der Anstalts- bzw. Einrichtungsseelsorge tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie deren fachliche Beratung auch vor Ort, Unterstützung bei der Entwicklung seelsorglicher Konzepte, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige und den kirchlichen Leitungsorganen. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anstalts- bzw. Einrichtungsleitungen sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone in Konfliktfällen.

VI. Organisatorische Voraussetzungen für die Dienstausbübung

Die von der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung vorzuhaltenden, zur Dienstausbübung nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Mitteilungen aller Zugänge von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten evangelischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und die namentliche Nennung aller Entlassungen,

2. Gewährung der Einsicht in die Personalakten von Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten,
3. Selbstständiger Zugang zu den Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten unter Auslieferung eines Anstalts- bzw. Einrichtungsschlüssels,
4. Ermöglichung des Kontaktes zwischen Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten und den Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Diakoninnen und Diakonen, von Seelsorgegesprächen in den Hafträumen und in den Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers bzw. der Diakonin oder des Diakons,
5. zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse,
6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige nach Rücksprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen sowie Zulassung und Zuführung der Gefangenen, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachten zur Teilnahme,
7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugseinrichtungen oder Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige,
8. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche und soweit technisch möglich der gewählten Rufnummern, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten,
9. Ausschluss der Überwachung der technischen Kommunikationsmittel der Seelsorgenden einschließlich Internetüberwachung zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses,
10. soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglicher Maß gewahrt bleibt,
11. grundsätzlicher Ausschluss der inhaltlichen Postkontrolle bei eingehender und ausgehender Post von internen und externen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Diakoninnen und Diakonen an bzw. von Gefangene/n, Arrestantinnen und Arrestanten sowie Unterbrachte/n zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, wenn die Absenderin oder der Absender zutreffend angegeben wird bzw. die Identität der Absenderin oder des Absenders feststeht,
12. Bereitstellung ausreichender Mittel zur Deckung der angemessenen Sach- und Personalkosten, z. B. für die Tätigkeit der Organistin bzw. des Organisten und die Vertretung der Seelsorgenden, Portokosten; rechtzeitige Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung wird zwecks Vorbereitung des Haushalts vorausgesetzt,
13. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Gefangenen sowie Arrestantinnen und Arrestanten.

VII. Einvernehmen und Änderung der Dienstordnung

Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen der Anstalts- bzw. Einrichtungsleitung und den Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen behoben werden können, werden

sich das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Landeskirche unverzüglich informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen möglich.

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für den Dienst der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich der Abschiebungshaftanstalten und der Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – AV d. JM vom 30. Juli 2009 (4561 – IV A. 5) außer Kraft.

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Zum 1. August 2023 scheidet der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Nord aus dem Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord aus.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Juni 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Nord wird aufgelöst.

Der Betrieb der Kindertagesstätten geht mit der Auflösung auf die Diakonie KITAS Köln und Region gGmbH über. Einzelheiten werden im Einbringungsvertrag vom 22. Juni 2023 geregelt.

Rechtsnachfolger sind die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Hoffnungsgemeinde im Kölner Norden, die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf, die Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, die Evangelische Kirchengemeinde Köln Ehrenfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Juni 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer 2023

1737160

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 12. Juni 2023

In diesem Jahr findet erstmals die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer statt.

Nachstehend geben wir das Schreiben der Schwerbehindertenvertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer zum Wahlverfahren bekannt.

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer 2023

Mit der Veröffentlichung der Rechtsverordnung zur Durchführung von § 20 Pfarrvertretungsgesetz – Einrichtung und Beteiligung einer Schwerbehindertenvertretung (SBV) (KABl. 2023, S. 118) hat die Kirchenleitung die Voraussetzung zur Wahl einer SBV für Pfarrpersonen geschaffen. Dadurch kann erstmals eine Wahl zur SBV durchgeführt werden.

Die Aufgaben der SBV-EKiR auf der Grundlage der neuen Rechtsverordnung sind z.B.:

- die Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Pfarrfrauen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten,
- Recht auf Information über beabsichtigte Rechtsänderungen in der EKIR, die besondere Auswirkungen auf schwerbehinderte Pfarrpersonen haben,
- Recht zur Stellungnahme zu diesen Rechtsänderungen,
- auf Antrag der schwerbehinderten Person Mitwirkung bei Personalangelegenheiten (auch in Bewerbungs- und Wahlverfahren).

Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gesucht!

Für die Wahl werden Kandidatinnen und Kandidaten gesucht, die Freude daran haben, sich in die Materie des Schwerbehindertenrechts einzuarbeiten, gerne in Kontakt zu schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen gehen und es sinnvoll finden, ihre Fähigkeiten zu nutzen um schwerbehinderte Pfarrpersonen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die SBV arbeitet im Team und spricht sich untereinander zur Aufgabenverteilung ab. Sie ist in ständigem Kontakt zur Pfarrvertretung, zur Personalabteilung des Landeskirchenamtes und zur BAD GmbH, die im Auftrag der Landeskirche das Berufliche Eingliederungsmanagement betreut. Die Arbeit der SBV ist vertraulich. Die SBV für Pfarrpersonen kann bis zu sieben Personen umfassen.

Falls Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Arbeit haben, melden Sie sich bitte bis zum 15. August 2023 per E-Mail bei Werner Korsten (werner.korsten@ekir.de), damit wir zur Wahl eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber veröffentlichen können.

Lassen Sie sich bei der Kandidatur von folgenden Fragen leiten und führen die Antworten kurz aus:

- Was verbindet Sie mit dem Schwerbehindertenrecht?
- Wie sind Sie selbst betroffen?
- Welche Erfahrungen haben Sie mit der eigenen Schwerbehinderung oder in Kontakt mit einer schwerbehinderten Person im Bereich der EKIR gemacht?
- Welche Fähigkeiten können Sie für diese Arbeit einbringen?
- Welche Ideen haben Sie, die Sie im Bereich des Umgangs mit schwerbehinderten Personen in der EKIR noch nicht entdeckt haben?

Wer kann wählen?

Zur Wahl aufgerufen sind alle Pfarrfrauen und Pfarrer und Vikarinnen und Vikare der EKIR, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder eine Gleichstellung nachweisen.

Um Ihre Interessen als schwerbehinderte Pfarrperson in allen Belangen nachhaltig vertreten zu können, ist die SBV auf Ihre Unterstützung durch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung angewiesen. Wir wollen Ihnen die Beteiligung so einfach wie möglich machen. Deshalb haben wir uns – in Abstimmung mit der Personalabteilung des LKA – zur Briefwahl entschieden. Das bedeutet, dass Sie von einer Reise zu einer Wahlversammlung entlastet sind und sich auch nicht mit den Tücken der Technik bei einer elektronischen Wahl abmühen müssen.

Sie senden bitte eine Kopie Ihres Behindertenausweises per E-Mail oder Brief bis zum 15. August 2023 an Uwe-Jens Bratkus-Fünderich, Ludwig-Richter-Ring 34, 47447 Moers (uwe-jens.bratkus-fuenderich@ekir.de) und werden durch die amtierende SBV in eine Liste der Wahlberechtigten aufgenommen. Diese Meldung ist auch für die Personen notwendig, die schon auf der existierenden Liste stehen, da wir für die Beteiligung an der Wahl, die Kopie Ihres Behindertenausweises benötigen. Bitte verfahren Sie auch so, wenn dem Landeskirchenamt bereits eine Kopie Ihres Behindertenausweises vorliegt. Es findet aus Gründen des Daten- und Vertrauensschutzes kein Austausch von Namen und Daten zwischen Schwerbehindertenvertretung und Landeskirchenamt statt.

Danach bekommen Sie die Wahlunterlagen – einschließlich einer Liste der Kandidatinnen und Kandidaten – zugesandt und senden diese bis zum 15. September 2023 an Uwe-Jens

Bratkus-Fünderich, Ludwig-Richter-Ring 34, 47447 Moers, zurück. Sie finden die Unterlagen auch im Portal der EKIR. Die Durchführung der Wahl liegt in den Händen der amtierenden – durch die Kirchenleitung berufenen – SBV und wird durch das LKA lediglich organisatorisch unterstützt. Die Vertraulichkeit bleibt gewährleistet.

Die neu gewählte SBV wird durch die Kirchenleitung berufen und danach werden die Namen der gewählten Mitglieder veröffentlicht.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Alice Husken, Tel. 022339499176

Christoph König, Tel. 0178 5412146

Uwe-Jens Bratkus-Fünderich, Tel. 0157 30614869

Werner Korsten, Tel. 0151 40329117

Weitere Informationen:

Die Rechtsverordnung finden Sie im Internet unter: kirchenrecht-ekir.de/list/kirchliches_amtsblatt und im Merkblatt der Schwerbehindertenvertretung unter: pfarrvertretung.ekir.de/inhalt/schwerbehindertenvertretung

Ihre
Schwerbehindertenvertretung
der Pfarrerinnen und Pfarrer

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord vom 1. Januar 2009 (KABl. 02/2009, S. 67–70), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung des Ev. Kindertagesstättenverbandes vom 24. Mai 2016 (KABl. 06/2016 S. 181–182), wird aufgehoben.

§ 2

Die Trägerschaft und der damit verbundene Betrieb der Kindertagesstätten des Verbandes gehen mit der Auflösung zum 1. August 2023 auf die noch zu gründende Tochtergesellschaft des Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH über. Der Übergang des Vermögens wird in einer Vereinbarung zum Trägerwechsel zwischen dem Verband und der gGmbH geregelt.

Die Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Köln, den 23. Juni 2022

Ev. Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Juni 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufhebungssatzung zur Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch hat auf der Grundlage von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch vom 22. Oktober 1983, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 20. Februar 1984 (KABl. S. 38), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2023

Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 6. Juni 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen erlässt auf Grund von Artikel 109 und 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des synodalen Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2015, S. 12) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, den 13. Mai 2023

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Juni 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des synodalen
Fachausschusses für Krankenhausseelsorge
des Evangelischen Kirchenkreises
Krefeld-Viersen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen erlässt auf Grund von Artikel 98 (3) und 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den synodalen Fachausschuss für Krankenhausseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 23. Oktober 2014 (KABl. 2015, S. 15) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, den 13. Mai 2023

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

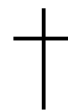
Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Juni 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Personal- und sonstige Nachrichten

*Gott der HERR wird die Tränen von
allen Angesichtern abwischen.*

Jesaja 25,8

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Markus Braun am 11. März 2023 in Köln, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Ruhr, geboren am 2. Juli 1932 in Lauterburg, jetzt Essingen, ordiniert am 28. Mai 1967 in Berlin.

Pfarrerinnen Heike Diederich am 28. Mai 2023 in Hermeskeil, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Hermeskeil-Züschen im Kirchenkreis Trier, geboren am 29. Dezember 1958 in Oberhausen, ordiniert am 14. August 1994 in Heiligenhaus.

Pfarrer i.R. Hartmut Martin Gerhard Krienke am 24. Mai 2023 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wermelskirchen, geboren am 12. Mai 1938 in Schneidemühl, Pommern, ordiniert am 24. Mai 1970 in Elberfeld-Nord.

Pfarrer i.R. Klaus Karl Georg Schneidewind am 9. Juni 2023 in Sinzig, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Vallendar, geboren am 18. August 1944 in Köslin, ordiniert am 18. Februar 1972 in Hildesheim.

Pfarrer i.R. Michael Stollwerk am 4. Mai 2023 in Stäfa, ZH (Schweiz), zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wetzlar, geboren am 5. März 1962 in Solingen, ordiniert am 21. April 1991 in Marxloh.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. November 2023 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Roxheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2023 bis zu fünfzehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Sie haben Lust, sich in einem Team als Pfarrperson oder -paar (w/m/d) zu entfalten und ein aktives und buntes Gemeindeleben mitzugestalten – gemeinsam mit einem Pfarrkollegen, einer Gemeindemanagerin und einem engagierten Presbyterium, die allesamt auf dem Weg sind, Gemeindeleben in Vielfalt zu ermöglichen und Neues zu wagen.

Eine Pfarrstelle in unserer Gemeinde ist frei (Dienstumfang 100 Prozent, Tandemmodelle möglich) und wir wollen sie so schnell wie möglich besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan ist Begegnungsraum und Zuhause für aktuell 6500 Gemeindeglieder in der Gartenstadt Haan mit 30.000 Einwohner:innen in unmittelbarer Nähe zu Düsseldorf. Mit unserer Kirche und dem im letzten Jahr fertig gestellten Neubau unseres Gemeindezentrums direkt daneben verorten wir uns als offene Gemeinde in der Mitte unserer Stadt. Wir leben diese Stadtnachbarschaft – auch ökumenisch. Gemeinsam denken wir Kirche immer wieder neu und wollen lebendig, fröhlich und zukunftsorientiert handeln.

In unserer Gemeinde gibt es zwei Pfarrstellen in Vollzeit, eine junge Gemeindemanagerin, die gleichberechtigt mit den Pfarrpersonen im Team arbeitet, und ein Presbyterium, das Möglichkeitsräume eröffnet. Womit wir sonst noch punkten können: einem kreativen Kantor, einem Gemeindebüro mit zwei versierten Verwaltungskräften, einem flexiblen Küster, vier engagierten Prädikantinnen sowie zwei motivierten Jugendleiter:innen, die in Kooperation mit dem CVJM Haan e.V. die Jugendarbeit gestalten; Ehrenamtliche sind unser Schatz. Unsere Gottesdienste finden unter Begleitung eines ehrenamtlichen Technik-Teams in hybrider Form statt. Seit Anfang des Jahres nutzen wir zur Gemeindeorganisation das ganzheitliche Programm ChurchDesk.

Wir sind auf dem Weg:

- Wir wollen eine sich erneuernde Kirche sein.
- Wir wollen partizipative und offene Kirche sein.
- Wir wollen Gemeinschaft, Begegnung und Vielfalt.
- Wir wollen Kinder und Jugendliche in unserer Mitte.
- Wir wollen Konfi- und Jugendarbeit weiter vernetzen.
- Wir wollen Musik, Kunst und Kultur in unserem Haus.
- Wir wollen Menschen über ihre ganze Lebensspanne begleiten.
- Wir wollen Zukunft nachhaltig gestalten.

Wir suchen Sie: mit Freude an lebendiger Verkündigung, an pastoralen Aufgaben und am Gemeindeleben. Seelsorge ist Ihnen ein Anliegen. Offen, kreativ und kommunikativ sind Sie fähig, als visionäre Leitung im Team unsere Kirche mit Leben zu füllen. Sie sehen die Stärken von Menschen und schätzen ehrenamtliche Arbeit in Vielfalt. Sie sind eine Persönlichkeit, der ein zuverlässiger Umgang miteinander wichtig ist. Sie verleihen dem Evangelium im Alltag ihre eigene Stimme.

Wir unterstützen Sie mit unseren Netzwerken gerne bei der Suche nach einer geeigneten Pfarr- und Dienstwoh-

nung. Außerdem möchten wir Sie in Ihrem neuen Team mit Coaching und Fortbildungen begleiten.

Im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Vernetzung arbeiten wir im Kooperationsraum eng mit der evangelischen Gemeinde unserer Nachbarstadt Hilden zusammen. Die Bereitschaft zur dienstlichen Zusammenarbeit wird von Ihnen erwartet, da es auf Grund der zukünftig anstehenden Reduzierung von Pfarrstellen in unserem Kirchenkreis einen synodalen Prozess zur Gestaltung von Gemeindeformen, dem Zuschnitt von Gemeinden und der Anbindung von Pfarrstellen geben wird.

Wir haben in unserer Ausschreibung sicherlich etwas vergessen. Schauen Sie sich deshalb gerne auf unserer Homepage www.ev-kirche-haan.de um, kommen Sie vorbei und machen Sie sich bei einem Kaffee ein Bild unserer Gemeinde. Das klingt spannend? Melden Sie sich gerne bei: Pfarrer Christian Dörr, Vorsitzender des Presbyteriums, E-Mail: christian.doerr@ekir.de, Tel. 02129 930542; Frieder Angern, stellv. Vorsitzender des Presbyteriums, E-Mail: frieder.angern@ekir.de, Tel. 02129 1826 und Sarah Weidner, Gemeindemanagerin, E-Mail: sarah.weidner@ekir.de, Tel. 02129 930535.

Einen Trailer unserer Gemeinde finden Sie unter: www.youtube.com/c/EvKirchengemeindeHaan

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail: superintendentur.mettmann@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Haan.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz sucht eine*n Pfarrer*in (m/w/d) 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir sind:

Eine Gemeinde im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich mit 4800 Gemeindegliedern.

Die Stadt Erkelenz verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten.

Bisher wurde unsere Gemeinde von zwei Pfarrstellen versorgt. Eine davon ist unbesetzt, der jetzige Pfarrer wird im August 2024 in den Ruhestand gehen.

Das Presbyterium beabsichtigt, ein Gemeinsames Pastorales Amt einzurichten mit der Diakonin der Gemeinde. Gewünscht ist eine Pfarrperson, die offen ist für ein multiprofessionelles Team.

Das Team von haupt-, nebenamtlichen (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie, Küsterdienst, Gemeindebüro, Reinigungskraft) und ehrenamtlich Mitarbeitenden bringt viele Ideen und Tatkraft in die Gemeindegemeinschaft ein.

Unser Presbyterium besteht aus zurzeit zehn engagierten Presbyter*innen und unserem Pfarrer.

Zur Gemeinde gehören mehrere große Neubaugebiete. Im größten Neubaugebiet bauen wir in Kooperation mit der Stadt eine qualifizierte Quartiersarbeit auf.

Wir bieten:

- eine frei stehende Kirche,
- ein weiträumiges modernes Gemeindezentrum mit einem Pfarrbüro,
- in großes Jugendzentrum mit weiteren Räumen,
- die Gebäude sind alle frisch saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen der Region,
- eine enge Kooperation mit den Nachbargemeinden in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik,
- viele unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste und Angebote,
- die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen der Stadt Erkelenz,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Günter Jendges gerne zu Verfügung (Telefon 015221615629 oder E-Mail guenter.jendges@ekir.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 14. August 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

Der Kirchenkreis Obere Nahe (www.obere-nahe.de) sucht für seine Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge am SHG-Klinikum Idar-Oberstein eine Pfarrerin, einen Pfarrer. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent, die Stelle kann zum 1. Januar 2024 besetzt werden.

Die Saarland-Heilstätten GmbH ist einer der großen Krankenhausträger im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Nähere Informationen zum SHG-Klinikum in Idar-Oberstein finden Sie unter shg-kliniken.de

Die evangelische Seelsorge richtet sich insbesondere an Patientinnen und Patienten, deren An- und Zugehörige sowie an Mitarbeitende aller Professionen, unabhängig von ihrer formellen oder inneren Bindung an eine Konfession oder Religionsgemeinschaft.

Was wir von Ihnen erwarten:

eine fundierte pastoralpsychologische Ausbildung,

verschiedene seelsorgespezifische Kompetenzen, insbesondere:

- die Fähigkeit, Beziehungen zugewandt und reflektiert wahrzunehmen und zu gestalten,
- theologische Kompetenz und die Fähigkeit mit Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- die Fähigkeit, sich auf Menschen mit unterschiedlichem religiösen oder kulturellen Hintergrund einzustellen und ggf. Unterstützung aus deren Umfeld hinzuzuziehen,
- Feldkompetenz hinsichtlich einer zugewandten und reflektierten Gestaltung von tragfähigen Beziehungen und einer angemessenen Regulierung von Nähe und Distanz mit Patientinnen und Patienten,
- institutionelle Kompetenzen, insbesondere:
- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln und zu gestalten,
- die Fähigkeit, auf der Basis der eigenen Balance/Stabilität/Ausgeglichenheit und fachlichen Reflexionsfähigkeit mit Belastungen, Herausforderungen und Grenzen umzugehen,
- Mitarbeit im klinischen Ethik-Komitee,
- Bereitschaft und Lust zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge,
- Gottesdienste und Andachten im Klinikum und im Rahmen der klinischen Arbeit,
- eine angemessene Flexibilität in Hinsicht auf die Erreichbarkeit und Präsenz auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten,
- Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorge,
- Bereitschaft zum Unterricht an der Krankenpflegeschule.

Was können Sie von uns erwarten:

- Einbindung in ein engagiertes Team von Mitarbeiter*innen des Kirchenkreises Obere Nahe,
- regelmäßige Mitarbeitendengespräche mit der Superintendentin,
- hohe Wertschätzung Ihres Dienstes im Klinikum und darüber hinaus,
- technische Ausstattung durch den Kirchenkreis,
- Repräsentanz auf der Homepage des Kirchenkreises,
- interdisziplinäre Vernetzung,
- Fort- und Weiterbildungen,
- Zusammenarbeit in ökumenischer Verbundenheit.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an Superintendentin Jutta Walber: superintendentur.oberenahe@ekir.de.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Superintendentin Jutta Walber, jutta.walber@ekir.de oder telefonisch unter +49 160-7832257, wenden, oder an die aktuelle Krankenhauseelsorgerin Sabine Heiter-Grates, +49 1712067122.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen/ein Pfarrer*in (m/w/d)/Pfarrehepaar für eine 100-Prozent-Stelle im Gemeindedienst.

Wir sind eine Gemeinde im Zentrum der Stadt Saarbrücken, die ein vielfältiges kulturelles Angebot und eine sehr attraktive Lage mit der Nähe zu Frankreich und Luxemburg auszeichnet.

Saarbrücken ist Universitätsstadt mit einem innovativen Forschungs- und Firmengründungsumfeld.

Unsere Gemeinde ist eingebunden in die Region Saarbrücken-Mitte, in der mehrere Stadtgemeinden durch einen Kooperationsvertrag miteinander verbunden sind.

So gelingt es uns, den Pfarrdienst in der Region auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gut zu regeln. Alle Pfarrpersonen der Region arbeiten vertrauensvoll zusammen und die Presbyterien entwickeln, was in Zukunft gemeinsam verantwortet werden kann.

Die Pfarrstelle ist in der Pfarrstellenplanung der Region langfristig gesichert.

Ein predigtfreies Wochenende im Monat und der regelmäßige freie Tag in der Woche sind bei uns Standard. Wir legen Wert auf „Zeit fürs Wesentliche“, damit Raum, Kraft und Zeit für kreative, neue Ideen bleibt. Wir orientieren uns an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden.

Die Kirchengemeinde St. Johann hat über 6600 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Die Stellen des 1. und 2. Bezirks sind besetzt; kreative, kooperative und kollegial-verlässliche Zusammenarbeit der Pfarrpersonen der drei Bezirke von St. Johann ist uns wichtig. Begabungen und Interessen von Pfarrpersonen werden gerne berücksichtigt.

Der zu besetzende 3. Pfarrbezirk Eschberg-Kieselhumes ist geprägt von aktiven Gruppen und Kreisen und nicht zuletzt von der Arbeit der christlichen Pfadfinder, die sich im Gemeindezentrum des Bezirks treffen. In diesem Gemeindezentrum befindet sich integriert die Maria-Magdalena-Kirche und eine Kita in Trägerschaft des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Saarland. Ein Kindergottesdienstteam und ein Besuchsdienstkreis gestalten eigenständig und verlässlich ihre Aufgaben.

Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Johann befinden sich einige Altenheime; zu den Aufgaben der Pfarrperson/des Pfarrehepaars des 3. Bezirks gehören Seelsorge und Gottesdienst in drei Altenheimen in regelmäßigem Rhythmus.

Traditionell besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann, z. B. durch ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Schulgottesdienste oder den seit der Corona-Zeit gepflegten Freiluftandachten „Ökumenisch unterwegs auf dem Eschberg“.

Die Mitarbeit im Team, das für die Planung und Durchführung des Konfirmandenunterrichts zuständig ist, ist möglich.

Die Kirchengemeinde St. Johann verfügt über ein gut personalisiertes Gemeindeamt. Ein Team von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker*innen gestaltet die Gottesdienste musikalisch unter Einbindung der verschiedenen Chöre der Kirchengemeinde. Regelmäßig finden besondere kirchenmusikalische Angebote in der Gemeinde statt.

Ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung sind nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Kindertagesstätten und alle Schulformen sind in direkter Umgebung vorhanden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Silke Portheine (silke.portheine@ekir.de oder telefonisch unter 01577 5432 366).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Johann, Saarbrücken über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar- West, Pfarrer Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, oder per Mail an superintendentur.saar-west@ekir.de.

Der Evangelische Kirchenkreis Trier sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle (Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis). Die Stelle ist durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen, der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Dienstsitz ist Trier.

Wenn Sie Freude an klassischen pastoralen Kernaufgaben haben, sind Sie bei uns herzlich willkommen! Die Pfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsaufgaben beinhaltet Dienste in den Bereichen Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, sowie die Übernahme einer Gruppe in der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit. Derzeit ist die Stelle für die Entlastung des Assessors in der Kirchengemeinde Trier eingerichtet. Dort arbeiten Sie im pastoralen Team mit. Wenn Sie sich zusätzlich für eine Aufstockungen der halben Pfarrstelle interessieren, kommen Sie gerne mit uns ins Gespräch, dann suchen wir gemeinsam nach Möglichkeiten. Der Wohnort ist frei wählbar, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Jörg Weber, Tel. 0651 2090048, joerg.weber@ekir.de, gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail als zusammengefasste pdf-Datei an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, superintendentur.trier@ekir.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir, die Ev. Kirchengemeinde Jüchen im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, eine lebendige Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindegliedern und vielfältigen Aktivitäten für Junge und Junggebliebene, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Persönlichkeit für eine Stelle als Jugendleiter:in (m/w/d) mit pädagogischer Ausbildung, eine/n Erzieher:in (m/w/d), eine/n Sozialpädagoge:in oder eine/n Sozialarbeiter:in (m/w/d), kirchliche (Berufs-)Erfahrung ist gewünscht, wird aber nicht vorausgesetzt. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist unbefristet.

Ihr Aufgabenfeld umfasst:

teilloffene Jugendarbeit der Gemeinde,

Kinder- und Jugendfreizeiten,

Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,

Begleitung und Weiterentwicklung des Teams aus ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

Was wir erwarten:

- Koordination, Weiterführung und zeitgemäße Weiterentwicklung unserer Kinder- und Jugendarbeit in unseren vier Gemeindezentren in Zusammenarbeit mit unserem Jugend-Team aus einem hauptamtlichen Kollegen, Honorarkräften, Mini-Jobbern und Ehrenamtlichen,
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Teamer:innen sowie Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- selbstständiges Arbeiten,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten, auch am Wochenende und für Ferienfreizeiten.
- Erfahrung im Umgang mit digitalen Medien,
- Teamfähigkeit.

Was wir bieten:

- eine Vollzeitstelle (39 Stunden – 100 Prozent Stellenumfang), unbefristet,
- Möglichkeiten, eigene Akzente zu setzen und neue Wege zu beschreiten,
- geeignete und gut ausgestattete Jugendräume,
- Vergütung nach BAT-KF einschließlich zusätzlicher Altersversorgung.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Diakon Rene Bamberg (Sozial- & Gemeindepädagoge), Tel. 02165 7002, Pfarrer Horst Porkolab (Vorsitzender d. Presbyteriums), Tel. 02165 7011.

Ihre Bewerbung einschließlich Zeugniskopien und Referenzen senden Sie bitte bis zum 28. August 2023 in digitaler Form an juechen@ekir.de.

Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach möchte zum 1. April 2024 ihre B-Musikerstelle (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent neu besetzen. Anstellungsvoraussetzung ist ein B-Kirchenmusikabschluss.

Die Friedenskirchengemeinde besteht aus drei Bezirken, zu denen ca. 8350 Gemeindeglieder, drei Pfarrer*innen und zwei Diakoninnen gehören. Wir haben vier Gottesdienststätten, die je über eine Orgel sowie ein Klavier verfügen. „Ein Schwerpunktstandort der zukünftigen musikalischen Arbeit ist die zentrale Kirche der Gemeinde, die Friedenskirche. Mit ihren zwei Orgeln, dem Flügel und ihrer guten Akustik bietet sie viele Möglichkeiten einer vielfältigen kirchenmusikalischen Arbeit.“ (Zitat Eckpunktepapier)

Die hauptamtliche Arbeit wird unterstützt durch nebenamtliche Musiker*innen, die insbesondere in der Begleitung von Gottesdiensten an der Orgel und am Klavier eingesetzt sind. An einer guten Zusammenarbeit auch in Zukunft mit diesen Musiker*innen liegt uns sehr viel.

Die Friedenskirchengemeinde ist offen für ein weites kirchenmusikalisches Repertoire. Wir pflegen sowohl die Tradition als auch interessante neuere musikalische Entwicklungen.

Das Presbyterium hat in einem Eckpunktepapier seine Erwartungen an die Kirchenmusik formuliert.

Wir erwarten:

- Offenheit für ein weites kirchenmusikalisches Repertoire,
- die Gestaltung von musikalisch ansprechenden Gottesdiensten inkl. der Erweiterung des Liedgutes der Gemeinde,

- die Begleitung von Kasualien,
- lebendige musikalische Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Erwachsenen,
- Aufbau und die Koordination kirchenmusikalischer Konzerte und Projekte in der Friedenskirche,
- die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,
- die Zusammenarbeit mit dem Orgelbauverein der Friedenskirchengemeinde sowie den Musikern in den Nachbargemeinden und die Kooperation mit der städtischen Musikschule.

Wir suchen einen Menschen, der Gottes Wort verkünden möchte, der andere Menschen begeistern kann für das gemeinsame Singen und Musizieren, der engagiert, teamfähig, kommunikativ und gut organisiert seinen Dienst in unserer Gemeinde mit all den anderen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen tun möchte und unser kirchenmusikalisches Konzept für und mit unserer Gemeinde weiterentwickelt.

Wir bieten:

- eine Kirchengemeinde, die gerne singt und an Musik sehr interessiert ist,
- ein Pastoralteam und ein Presbyterium, die aufgeschlossen und hilfsbereit sind,

in der Friedenskirche:

- eine neobarocke Hammerorgel (Baujahr 1968, zwei Manuale mit Pedal, 36 Register),
- eine romantische Seifert-Orgel (Baujahr 1904, umfassend historisch restauriert 2020, zwei Manuale und Pedal, 36 Register),
- beide Orgeln sind auf die gleichen Tonhöhe gestimmt und können zusammen gespielt werden,
- ein großer Blüthnerflügel,

in den anderen Predigtstätten:

- je eine Orgel, ein- oder zweimanualig mit Pedal sowie mit akustischen Klavieren, z. T. auch mit Digitalpianos.

Unsere Instrumente werden laut Wartungsvertrag regelmäßig repariert, gestimmt und intoniert.

Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, EG 11 bzw. 12. Die Stelle ist unbefristet. Ihre Bewerbung inkl. der üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 1. September 2023 an den Vorsitzenden des Presbyterium Pfarrer Burkhard Kuban per E-Mail: Burkhard.Kuban@ekir.de.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin. Brand (Tel. 0216141403, antje.brand@ekir.de), der Vors. des Orgelbauvereins Gerd Acker (Tel. 02161605873, g.acker@t-online.de) und über dienstrechtliche Fragen Pfarrer Kuban (Kontakt: siehe oben). Die Bewerbungsgespräche finden in der Woche vom 16.–20. Oktober 2023 (42. KW) statt. Die musikalische Vorstellung ist für Mittwoch, den 15. und Donnerstag, den 16. November 2023 geplant.

Weitere Informationen:

<https://friedenskirche-mg.de>

<https://orgeln-friedenskirche-moenchengladbach.de/Startseite/>

Wir freuen uns auf Sie!

Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Kirchenmusiker*in (m/w/d) für eine 80 Prozent B-Musikerstelle.

Unsere Gemeinde umfasst den Stadtteil Koblenz-Karthause mit Waldesch und Lay. In der unmittelbaren Nähe des Gemeindezentrums stehen eine gute Infrastruktur mit ÖPNV, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie Einkaufsmöglichkeiten und Sport- und Freizeitangebote zur Verfügung. Die Stadt Koblenz verfügt über ein reges musikalisches und kulturelles Leben mit Konzerten, Theater und Oper.

Unsere Gemeinde hat 2811 Mitglieder, betreibt zwei Ev. Kindertagesstätten und verfügt über ein Gemeindezentrum (Dreifaltigkeitshaus) mit Kirchsaaal, Kapelle und verschiedenen anderen Räumen. Die Akustik des Kirchsaaals, der 350 Personen Raum bietet, kommt der Durchführung von Konzerten sehr entgegen. Im Kirchsaaal steht eine zweimanualige Orgel der Fa. Opp mit 15 Registern und eigenständigem Pedal (Baujahr 1978, überholt im Jahr 2019), ein neu erworbener Flügel der Fa. Sauter und eine transportable elektronische Orgel zur Verfügung. Die Jugendband, die von einem selbstständigen Musiker geleitet wird, benutzt eine transportable Anlage. Die katholischen Pfarrkirchen unserer Filialen verfügen über große Orgeln.

Die Gemeinde pflegt eine musikalisch und liturgisch entfaltete Gottesdienstkultur mit schlichten Predigtgottesdiensten, Abendmahlsgottesdiensten in lutherischer Tradition mit liturgischem Wechselgesang und Festgottesdiensten (Christmette, Osternacht etc.). Sie bietet im Winterhalbjahr wöchentlich am Sonntagabend eine meditative Taizéandacht an. Der Gesang im Gottesdienst wird in der Regel von der Orgel und nach Gelegenheit vom Flügel, der Gitarre oder der Jugendband begleitet. Nach der Auflösung unseres Chores gestaltet ein Singkreis die Festgottesdienste mit mehrstimmigem Gesang. In der wöchentlich stattfindenden Kinderkirche spielt das liturgische Singen und der Liedgesang eine große Rolle. Zuletzt haben Kinder zwischen vier und acht Jahren als Schola den liturgischen Gesang der Gemeinde im Gottesdienst angeleitet.

Unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden übernehmen gerne Dienste im Gottesdienst. Etwa 60 Prozent von ihnen spielen aber auch ein Instrument. Die Möglichkeiten, die das bietet, konnten wir bisher nicht genügend ausschöpfen.

Fester Bestandteil unseres Gemeindelebens sind seit Jahrzehnten die Konzerte im Dreifaltigkeitshaus. Dabei handelt es sich um eigene Konzerte mit Chor und Instrumentalisten sowie Konzerte in Kooperation mit der Musikschule, „Jugend musiziert“ oder dem Symphonieorchester St. Beatus. Ein Förderverein für Chormusik unterstützt die Arbeit des Chores und die Organisation von Konzerten.

Die regelmäßigen Gottesdienste in den großen katholischen Pfarrkirchen unserer Filialen Waldesch und Lay haben wir in der Pandemie eingestellt, möchten dort aber künftig musikalische Vespere und Orgelkonzerte anbieten.

Seit der Pandemie haben wir in unserer Gemeinde viele Erfahrungen mit digitalen Formaten in Audio und Video gemacht. Dabei wurden zunächst bereits existierende semi-professionelle Mitschnitte aus Gottesdiensten verarbeitet. Nach und nach sind wir dazu übergegangen, neue Aufzeichnungen von Musik, Sprache, Gesang und Video im Studio nachzubearbeiten.

Präferenz in unserem Gemeindeleben soll für uns das Präsenz-Programm haben, wir erkennen aber auch die wachsende Bedeutung und die Chancen digitaler Formate.

Die Stelle wird mit einem jährlichen Etat von 6000 Euro ausgestattet sein.

Wir wünschen uns einen Musiker/in der/die

- gerne in einem Team mit dem Pfarrer, dem Musiker, der Bezirkshelferin, einer C-Musikerin, den Lektor*innen und Gottesdiensthelfer*innen und dem Presbyterium arbeitet,
- in der Lage ist auf Menschen zuzugehen und sie zu begeistern,
- durch Erfahrung, Kompetenz und Begeisterung unsere Gottesdienstkultur mit Musik und Gesang bereichert,
- eine Liebe zur liturgischen und musikalischen Tradition hat,
- bereit ist, Trauergottesdienste und Andachten zu begleiten,
- die Konzerttradition der Gemeinde zu pflegen und weiterzuentwickeln,
- sich dafür einsetzt, erneut einen Chor zu gründen,
- das Singen der Gemeinde zu fördern und die musikalische Kompetenz unserer Konfirmand*innen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu begleiten und auszubilden,
- für die Professionalisierung der digitalen Präsenz eine Multimedialanlage (Audio, Video, Licht) im Dreifaltigkeitshaus plant, errichtet und wartet und unsere Homepage regelmäßig mit content versieht (audio und videoclips, podcast),
- sich in der kirchlichen und lokalen Musikkultur vernetzt und einbringt.

Auskunft erteilt: Pfarrer Gregorius (Tel. 0261 54625, ralf-dieter.gregorius@ekir.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2023 an:

Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Moselring 2–4, 56068 Koblenz.

Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich (Kirchenkreis Krefeld-Viersen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Kirchenmusiker (m/w/d) zur Besetzung der unbefristeten B-Stelle (100 Prozent).

Die Kirchengemeinde versteht die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. Deshalb wünschen wir uns eine Person, die

- sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neuen geistlichen Musik einsetzt,
- die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichsten Alters in Angeboten der Kirchengemeinde vermittelt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Dienst bei Gottesdiensten aller Art, auch wochentags (Gottesdienste mit Schulen und im Altenheim sowie Abendandachten, grundsätzlich keine Beerdigungen),
- Leitung der Kantorei,
- Neuaufbau eines Chores für christliche Populärmusik,
- Aufbau weiterer musikalischer Gruppen mit persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten, gerne auch mit jungen Menschen,
- Chor- und Orgelkonzerte,

- gemeinsame musikalische Projekte mit den Nachbargemeinden,
- Einbindung der kirchenmusikalischen Arbeit in das Konzept des Kirchlichen Unterrichtes.

Vorhanden sind:

- eine Beckerath-Orgel, Baujahr 1965 (II/19), 2014 saniert und erweitert,
- eine Schuke-Orgel, Baujahr 1967 (II/21), überholt,
- ein Orgelpositiv,
- zwei Flügel (davon ein historischer frisch restaurierter Steinway-Flügel, ein Cembalo, drei Klaviere, ein E-Piano,
- diverse Orff'sche Instrumente,
- eine Kantorei mit derzeit 25 Mitgliedern,
- ein Kinder- und ein Seniorenchor – beide geleitet von der C-Kirchenmusikerin (beschäftigt 50 Prozent).

Es erwartet Sie:

- eine Kirchengemeinde mit knapp 4000 Gemeindemitgliedern, 1,5 Pfarrstellen, zwei Gottesdienststätten – sonntags in der Regel nur ein Gottesdienst,
- ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- ein eigenes Büro,
- eine C-Kirchenmusikerin mit 50-Prozent-Dienstverhältnis, das Johanniter-Seniorenstiftstift,
- eine sehr gute Zusammenarbeit mit allen Schulen vor Ort (wöchentlich Schulgottesdienste), auch in musikalischer Hinsicht,
- Meerbusch, eine Stadt im Grünen zwischen Krefeld, Düsseldorf und Neuss,
- Hilfe bei der Wohnungssuche (keine Residenzpflicht innerhalb der Kirchengemeinde),
- Vergütung nach BAT/KF (EG 11).

Die Vorgespräche finden statt am 26. September 2023 und 27. September 2023.

Die musikalische Vorstellung ist am 17. Oktober 2023 und am 18. Oktober 2023.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Wilfried Pahlke: 02132 991516 oder 0177 3231197.

Bewerbungen sind erbeten bis 15. September 2023 an die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, z.Hd. Pfarrer Pahlke, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch.

In der Ev. Kirchengemeinde St. Johann, Saarbrücken, ist eine 50 Prozent B-Kirchenmusikerstelle (m/w/d) zum 1. Dezember oder später zu besetzen.

In der Ev. Kirchengemeinde St. Johann hat die Kirchenmusik eine lange Tradition und einen hohen Stellenwert.

Wir sind Gemeinde im Zentrum der Stadt Saarbrücken, die ein vielfältiges kulturelles Angebot und eine sehr attraktive Lage mit der Nähe zu Frankreich und Luxemburg auszeichnet.

Saarbrücken ist Universitätsstadt mit einem innovativem Forschungs- und Firmengründungsumfeld.

Unsere Gemeinde ist eingebunden in die Region Saarbrücken-Mitte, in der mehrere Stadtgemeinden durch einen Kooperationsvertrag miteinander verbunden sind.

Wir bieten:

- eine historische Citykirche (Johanneskirche) mit einer Orgel von Detlef Kleuker,
- eine Mühleisenorgel in der Christuskirche,
- eine Eule-Orgel in der Maria-Magdalenen-Kirche,
- in allen Kirchen befindet sich ein hochwertiger Flügel,
- Informationen zu den Kirchen und ihren Orgeln finden Sie auf unserer Homepage: Gemeindezentren und Kirchen – Evangelisch St. Johann (ev-stjohann.de).

Wir wünschen uns eine begeisternde und teamfähige Persönlichkeit, die Bestehendes weiterführt und den vorhandenen Freiraum für neue Akzente nutzt. Eine popularmusikalische Ausrichtung Ihres musikalischen Profils ist ebenso wünschenswert. Eigenen Ideen und Schwerpunkten gegenüber sind wir aufgeschlossen.

Die neu zu besetzende 50-Prozent-Stelle umfasst:

- die musikalische Gestaltung der vielfältigen Gottesdienstformen im vierzehntäglichen Rhythmus und Diensten an Feiertagen,
- die Leitung des Chores „Johannisfeuer“. Der Chor hat nach den Anfängen mit Spirituals und Gospels sein Repertoire mit englischer Kirchenmusik und modernen Oratorien erweitert. Die ca. 35 Sängerinnen und Sänger proben i. d. R. wöchentlich,
- Projektarbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen oder Erwachsenen,
- die Zusammenarbeit mit den beiden Kolleginnen (50 Prozent B-Stelle und C-Stelle im Umfang von 3,5 Wochenarbeitsstunden),
- möglich ist die Leitung der Kirchenband, die vorwiegend Gottesdienste mit neuerem Liedgut musikalisch gestaltet,
- sowie die Leitung des Gospelchores „Good News“, der zurzeit 12 Sängerinnen hat. Der Chor probt i. d. R. wöchentlich.

Voraussetzung für Ihre Einstellung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und ein B-Examen oder ein Bachelor-Examen Evangelische Kirchenmusik.

Die Vergütung erfolgt (bei entsprechender Qualifikation) nach Entgeltgruppe 11.

Bewerbungsgespräche (bei Bedarf auch per Zoom) sollen Ende September 2023 vorgenommen werden. Die musikalische Vorstellung ist für den 13. November 2023 vorgesehen.

Bitte sende Sie Ihre Bewerbung spätestens bis zum 15. September 2023 an die

Ev. Kirchengemeinde St. Johann

z.Hd. Pfarrerin Silke Portheine (Vorsitzende des Presbyteriums)

Ev.-Kirchstraße 27

66111 Saarbrücken

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Herwig Hoffmann, Vorsitzender des Personalausschusses,

Telefon: 0171 3424492, E-Mail: herwig.hoffmann@ekir.de,

Kantorin Tünde Nagy,

Telefon: 0681 9541362, E-Mail: nagy@canticus.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Berichtigung zum KABI 06/2023

Im KABI. 06/2023 auf Seite 120 muss es bei der Überschrift „Festlegung der Untergrenze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)“ richtig heißen: „Festlegung der Untergrenze gemäß **§ 52** Absatz 4 Satz 4 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)“